

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 67/10 S

L 6 AS 463/09 NZB (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 57 AS 2819/08 (SG Hannover)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2010
durch die Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Mai 2010 - L 6 AS 463/09 NZB -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine Kürzung ihrer Regelleistungen um 30 % für die Zeit von September bis November 2008. Das SG Hannover hat die Klage mit Urteil vom 24.2.2009 abgewiesen und in seinem Urteil die Berufung nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Berufung hat die Klägerin Beschwerde eingelegt, die das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 17.5.2010 zurückgewiesen hat. Hiergegen hat die Klägerin "Revision" und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 17.6.2010 und der damit verbundene Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 17.5.2010 seiner Art nach gemäß § 145 Abs 4 Satz 4 iVm § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

